



Gemeinde Grosshöchstetten

Reglement über die Spezialfinanzierungen Liegenschaften

01.09.2023

1.12.95

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27.06.2023

Gestützt auf

- Art 86 ff der kant. Gemeindeverordnung vom 16.12.1998
- die Gemeindeordnung der Gemeinde Grosshöchstetten (Art. 46, lit. b) vom 10.6.2001 erlässt der Gemeinderat Grosshöchstetten folgendes

Reglement über die Spezialfinanzierungen SF Liegenschaften

I. Spezialfinanzierung Investitionen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde führt für die Bereitstellung von Rücklagen zur Deckung von Abschreibungen auf Investitionen in die Liegenschaften (Hochbauten) im Verwaltungsvermögen eine Spezialfinanzierung.</p> <p>² Dazu gehören neben baulichen Investitionen insbesondere auch Investitionen für energetische Sanierungen und für die nachhaltige Energieversorgung.</p> <p>³ Von der Spezialfinanzierung ausgenommen sind Investitionen in selbständig geregelten Spezialfinanzierungen nach übergeordnetem oder kommunalem Recht.</p>
Äufnung der Spezialfinanzierung Liegenschaften Verwaltungsvermögen	<p>Art. 2</p> <p>¹ Die Spezialfinanzierung wird mit folgenden Beträgen geäufnet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) jährlich mit den Einnahmen aus den Konzessionsabgaben Energieversorgung;b) mit teilweisen oder vollständigen Buchgewinnen aus Veräusserungen von Liegenschaften und Grundstücken;c) mit teilweisen oder vollständigen Ertragsüberschüssen (vor allfälligen Einlagen in die finanzpolitische Reserve) in der Erfolgsrechnung;d) mit sonstigen Erträgen. <p>² Erreicht die Spezialfinanzierung einen Bestand von CHF 5 Mio. kann auf alle Einlagen nach Abs. 1 verzichtet werden.</p>
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Entnahme nach Art. 1 richtet sich nach Art. 88a der Kantonalen Gemeindeverordnung.¹</p> <p>² Der Spezialfinanzierung können Abschreibungen nach Abs. 1 entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>

¹ Art. 88a Kant. Gemeindeverordnung GV: Abschreibung von vorfinanziertem Verwaltungsvermögen

¹ Verwaltungsvermögen, das aufgrund einer Spezialfinanzierung vorfinanziert wird, ist gemäss Anhang 2 (Abschreibungstabelle) abzuschreiben. ² Der objektbezogene Abschreibungsbetrag wird der entsprechenden Spezialfinanzierung entnommen.

II. Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften im Finanzvermögen

Zweck	Art. 4 Die Gemeinde führt für die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Liegenschaften im Finanzvermögen eine Spezialfinanzierung.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 5 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 2.5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahme aus der Spezialfinanzierung	Art. 6 Der Spezialfinanzierung können die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeit	Art. 7 Über die Einlagen und die Entnahmen in die bzw. aus den Spezialfinanzierungen entscheidet der Gemeinderat.
Verzinsung	Art. 8 Der Bestand der Spezialfinanzierungen wird nicht verzinst.
Inkraftsetzung	Art. 9 Dieses Reglement tritt per 1.9.2023 in Kraft und ist erstmals für das Rechnungsjahr bzw. den Rechnungsabschluss 2023 anwendbar.
Aufhebung bisheriges Recht	Art. 10 Mit Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens vom 19.11.2007 aufgehoben. Die Einlagen und Entnahmen in die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens erfolgen für das Rechnungsjahr 2023 nach diesem Reglement.

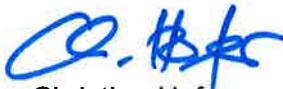
Beschluss

Der Gemeinderat Grosshöchstetten hat dieses Reglement am 27. Juni 2023 genehmigt.

Grosshöchstetten, 28. Juni 2023

Gemeinderat Grosshöchstetten

Die Präsidentin



Christine Hofer

Der Geschäftsleiter



Beat Graf

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 14. Juli 2023 bis am 14. August 2023 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Erlass des Reglements wurde im Anzeiger Konolfingen vom 13. Juli 2023 publiziert.

Innerhalb der gesetzlichen Frist wurde keine Beschwerde erhoben. Das Referendum nach Artikel 36 der Gemeindeordnung ist nicht ergriffen worden.

Grosshöchstetten, 15. August 2023

Der Geschäftsleiter



Beat Graf